

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das E-Mailing

Für die Regelungen Vertragsabschluss, Zahlung, Haftung und Gewährleistung sowie die sonstigen allgemeinen Bedingungen zur Vertragsabwicklung wird hiermit auf den Allgemeinen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ATRIOS verwiesen, die die vorliegenden AGB ergänzen und ebenfalls mit in den abzuschließenden Vertrag mit einbezogen werden.

§ 1 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt bei der Erhebung von Adressen sicher, dass niemandem gegen seinen Willen E-Mails zugesendet werden. Dieses kann im vom Deutschen Direktmarketing Verband empfohlenen Double Opt-In oder im Confirmed Opt-In Verfahren erfolgen. Sollte der Auftraggeber andere Verfahren zur Adresserhebung einsetzen, so hat er ATRIOS eine Beschreibung der eingesetzten Verfahren zukommen zu lassen, damit ATRIOS über den Versand von E-Mails an diese Adressaten entscheiden kann.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher/erklärt sich damit einverstanden, dass in jeder an seine Adressaten versendeten E-Mail ein Link oder eine Antwortnummer eingefügt ist, über den sich der Empfänger abmelden kann. Des Weiteren muss ein Empfänger auch per Reply auf eine E-Mail antworten und um Austragung bitten können. Dabei sorgt der Auftraggeber, ggfs. unter Einschaltung von ATRIOS dafür, dass ein Adressat spätestens ab drei Werktagen nach dem Zeitpunkt seiner Abmeldung keine weiteren E-Mails bekommt.

(3) Der Auftraggeber versichert, dass er seit mindestens einem Jahr vor Inanspruchnahme des E-Mailing-Service durch ATRIOS in Bezug auf die anzuschreibenden Adressaten die Regelungen zum Widerruf der Erlaubnis, E-Mails zuzustellen, eingehalten hat und dass in dieser Zeit diese Adressaten regelmäßig (mindestens sechs Mal) angeschrieben worden sind. (Dies entspricht den vom Deutschen Direktmarketing Verband für E-Mail-Versender geforderte Regelungen.)

(5) Der Auftraggeber stellt sicher, dass ein E-Mail-Empfänger aufgrund der Absenderkennzeichnung (z.B. Versand-Domain) aus jeder ihm zugestellten E-Mail problemlos zu ihm Kontakt aufnehmen kann. Über diese Absenderkennung soll das Impressum des Auftraggebers einfach erreichbar sein.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Adressdaten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des zugehörigen Empfängers an Dritte weiterzugeben. Davon ausgeschlossen ist die Adressweitergabe an einen Dienstleister wie ATRIOS zum Zwecke des Verschickens einer E-Mail des Auftraggebers oder zum alleinigen Zwecke des Dublettenabgleichs.

(7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, betriebsintern eine Liste zu führen, auf der E-Mail-Adressen von Empfängern gespeichert werden, die ihm gegenüber geäußert haben, dass sie keine weitere E-Mail vom Auftraggeber erhalten möchten. Diese Adressaten dürfen vom Auftraggeber nicht kontaktiert werden. Hierunter fallen auch Adressaten, die auf so genannten Robinsolisten („No Contact Listen“) vermerkt sind. Er stellt sicher, dass diese Adressaten auch keine Willkommensnachricht erhalten, falls ihre Adresse auf einer zur Adresserhebung dienenden Quelle vom Auftraggeber eingetragen wird. Ohne Begründung einer Rechtspflicht für ATRIOS gestattet der Auftraggeber ausdrücklich die Überprüfung der Adressaten auf Mitglieder, die in so genannte Robinsolisten („No Contact Listen“) eingetragen sind.

(8) Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen durch ATRIOS weder gesetzliche Vorschriften noch Rechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortlichkeit für die Inhalte der von ATRIOS versendeten E-Mails und der damit verbunden Inhalte, die durch einen in einer E-Mail integrierten Link zugänglich gemacht werden, trägt ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat somit die alleinige Sorgfaltspflicht für die ordnungs- und sachgerechte Bereitstellung der Userdaten sowie der zu versendenden Inhalte. ATRIOS hat nicht die Pflicht, die Inhalte und Links von E-Mails und Webseiten zu überprüfen.

(9) Der Auftraggeber sichert zu, dass er die persönlichen Daten der Empfänger nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten, nutzen sowie diese an ATRIOS zur infrastrukturellen Dienstleistung übermitteln darf und insbesondere die hierfür und für die beauftragten Dienstleistungen notwendigen Einwilligungserklärungen eingeholt hat. Der Auftraggeber stellt ATRIOS auf erstes Verlangen hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch ihn entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ATRIOS von allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich Rechtsberatungsgebühren und Auslagen der von ATRIOS beauftragten Anwälte) freizustellen, die ATRIOS insgesamt oder einzeln im Rahmen von Gerichtsverfahren oder in Folge drohender oder geltend gemachter Ansprüche zu leisten hat, die sich aus einer Nichteinhaltung der vom Auftraggeber in diesem Vertrag bzw. aufgrund dieses Vertrages abgegebenen Zusicherungen und geschuldeten Pflichten ergeben.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von ATRIOS erbrachte Leistungen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Leistungserbringung auf die Vertragsmäßigkeit hin zu überprüfen und ATRIOS etwaige Beanstandungen schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Mitteilung über etwaige Mängel, so gilt die erbrachte Dienstleistung als vertragsgemäß.

§ 2 Leistungserbringung durch ATRIOS

(1) ATRIOS wird bei der Ausführung des Dienstes die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung im Auftrag beachten und deren Einhaltung laufend überwachen. ATRIOS wird personenbezogene Daten insbesondere nur gemäß den Weisungen des Auftraggebers bearbeiten. Der Auftraggeber beauftragt ATRIOS mit der Vornahme aller erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Herbeiführung rationeller Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieses Vertrages. ATRIOS verpflichtet sich, alle Daten des Auftraggebers geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. ATRIOS verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Dritte, durch welche die Aufträge ausgeführt werden, schriftlich zur Geheimhaltung und Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG zu verpflichten.

(2) Herr der Daten sämtlicher Empfängeradressen (inklusive der zugehörigen Empfängerprofile) ist der Auftraggeber. Die Empfänger-Adressen können jederzeit vom Auftraggeber herausverlangt werden und werden seitens ATRIOS streng vertraulich behandelt. Der Auftraggeber hat über ein Webinterface von ATRIOS jederzeit Zugriff auf diese Adressen.

(3) ATRIOS ist zur Erfüllung von Aufträgen nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber die sich aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.

§ 3 Verfügbarkeit

(1) Die Verfügbarkeit des ATRIOS Services ist wie folgt definiert:

ATRIOS wird eine bestimmte Kapazität auf einem von ATRIOS zu bestimmenden Server zur Verfügung gestellt. Der Anbieter garantiert ATRIOS eine Mindestverfügbarkeit von 95 %. Die maximale Verfügbarkeit (Availability = A) 365 Tage x 24 Stunden abzüglich der Zeit für geplante und angemeldete Wartungen (Planned Maintenance PM = 12 Monate x 8 Stunden) ist definiert als 100%. ATRIOS garantiert eine Mindestverfügbarkeit von 95% berechnet nach der Formel: (A) abzüglich Ausfallzeit (Downtime = DT), dividiert durch (A). Nicht durch ATRIOS zu vertretende Ausfallzeiten fließen nicht in die Berechnung ein. Insbesondere hat ATRIOS nicht die durch den Anbieter zu vertretenden Ausfallzeiten oder Kapazitätsverluste gegenüber dem Auftraggeber zu verantworten und zu tragen.

Weitere, durch ATRIOS nicht zu vertretende Ausfallzeiten: Zeiten, in denen der Service nicht zur Verfügung steht aufgrund von Störungen und Problemen im Internet-Verkehr, höherer Gewalt, Störungen verursacht durch Komponenten außerhalb der ATRIOS Verantwortung, Missbrauch des Service durch Anwender (z.B. Passwort-Missbrauch).

(2) In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Verfügbarkeit des Service unterhalb der minimalen Verfügbarkeitsrate liegt, wird ATRIOS eine Kompensation gewähren. Grundsätzlich gilt:

In dem Abrechnungszeitraum, der dem Berichtszeitraum mit Unterschreitung der Verfügbarkeitsrate folgt, wird ein geminderter Tarif zur Berechnung der Dienstleistungen herangezogen. Für jeweils 0,1 %, bei der die ermittelte Verfügbarkeitsrate unter der minimalen Verfügbarkeitsrate liegt, wird ATRIOS den herangezogenen Tarif um 10 % reduzieren. Die maximale Reduktion ist auf 40 % begrenzt.

§ 4 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrags während der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, fristlos zu kündigen, falls E-Mails aufgrund technischer Probleme bei ATRIOS länger als zwei Tage nicht versendet werden können. In diesem Kündigungsfall werden die bereits an ATRIOS erfolgten Zahlungen entsprechend des noch nicht in Anspruch genommenen Datentransfervolumens anteilig zurückerstattet.

(3) ATRIOS hat das Recht fristlos zu kündigen, falls der Auftraggeber seinen Pflichten nach § 1 sowie seinen Zahlungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Rückerstattung der bereits an ATRIOS erfolgten Zahlungen entfällt in diesem Fall.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; E-Mail wahrt das Schriftformerfordernis nicht.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) Der Auftraggeber wird in Anwendung der Datenschutzgesetze (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, Teledienstschutzgesetz) darüber unterrichtet, dass ATRIOS seine Daten in maschinenlesbarer Form speichert und für Vertragszwecke maschinell verarbeitet. Der Auftraggeber ist mit dieser Speicherung einverstanden. ATRIOS ist berechtigt, soweit sich ATRIOS zu Erbringung der Leistungen Dritter bedient, die Daten beauftragten Dritten zugänglich zu machen, sofern dies erforderlich ist.

(2) Der Inhalt des vorliegenden Vertrages und sonstige vertrauliche Informationen sind von den Parteien streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nur offengelegt werden, soweit dieses rechtlich zwingend erforderlich ist. Nicht als vertrauliche Informationen gelten jedoch solche Informationen, die der Auftraggeber bzw. ATRIOS nachweislich bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder vor oder nach Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt geworden sind, ohne dass der Auftraggeber bzw. ATRIOS dies zu vertreten hätte.